Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

EnSikuMaV
Kurzfristenergie-versorgungssicherungs-maßnahmenverodnung
-
EnSimiMaV
Mittelfristenergie-versorgungssicherungs-maßnahmenverodnung

Cornelius Ober GmbH
Markt 18
99817 Eisenach
Thüringen

Bundesministerium der Justiz

Übersicht – EnSikuMaV

- Gesetzestext: 26.08.2022 – 28.02.2023
- Diese Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen.
- https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/BJNR144600022.html

Titel 1 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten (§§ 3 und 4)

- Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter („Mieter muss nicht heizen“)
- Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken
  → Ausnahme: therapeutische Becken, Beheizung zur Abwehr von Schäden der Beckenanlage

Titel 2 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden (§§ 5 bis 8)

- Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen (Verkehrsflächen, nicht Sozialräume)
  → Ausnahme: Erwartung bauphysikalische Schäden oder Brennstoffmehrverbrauch; medizinische Einrichtungen; Schulen & Kitas; Gefährdung Aufrechterhaltung Gesundheit
- Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen
  → Kriterien: mind. 12 °C (körperlich schwere Arbeit) bis max. 19 °C (leichte sitzende Arbeit)
  → Ausnahme: medizinische Einrichtungen; Schulen & Kitas; Gefährdung Aufrechterhaltung Gesundheit
- Trinkwassererwärmungsanlagen (TWE)
  → Inhalt: dezentrale TWE-Anlagen (DLE) sind auszuschalten, wenn hygienisch machbar; Niveaubeschränkung von zentralen TWE-Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln zur Technik durchzuführen (Gesundheitsrisiko (Legionellen) ist auszuschließen; Beprobung)
  → Ausnahme: medizinische Einrichtungen; Schulen & Kitas; Gefährdung Aufrechterhaltung Gesundheit; Anlagen zum betrieblichen Duschen
- Beleuchtung in Nichtwohngebäuden und Baudenkmälern
  → Inhalt: Außenbeleuchtung ist auszuschalten, außer Sicherheits- und Notbeleuchtung
  → Ausnahme: kurzzeitige Kulturveranstaltungen; Aufrechterhaltung Verkehrssicherheit

Titel 3 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen (§§ 9 bis 12)

- Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohnungen
- Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel (Verbot dauerhaftes Offenhalten bei Wärmeverlust)
  → Ausnahme: Dauerhafte Öffnung als Fluchtweg
- Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen (Verbot von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
  → Ausnahme: innerhalb Öffnungszeiten; Vermeidung von technischen Schäden; Verkehrssicherheit
- Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
  → Kriterien: mind. 12 °C (körperlich schwere Arbeit) bis max. 19 °C (leichte sitzende Arbeit)

Übersicht – EnSimiMaV

- Gesetzestext: 23.09.2022 – 01.10.2021
- Die Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.
- https://www.gesetze-im-internet.de/ensimimav/BJNR153000022.html

Titel 1 – Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen (§§ 2 und 3)

- Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
  → Eigentümer von Gebäuden mit Erdgasheizungen sind verpflichtet die Heizungsanlage zu prüfen und ggf. zu optimieren (Einstellung technische Parameter, Durchf. hydraulischer Abgleich, Effiziente Heizungspumpen, Dämmmaßnahmen Rohrleitungen und Armaturen)
  → Zusätzliche Optimierungen (Absenkung der Vorlauftemperatur, Optimierung der Heizkurve, Aktivierung der Nachabsenkung, Nutzungsprofil (Sommer-, Urlaubs- und Abwesenheitssteuerung), Optimierung Zirkulationsbetrieb, Absenkung Warmwassertemperaturen und Heizgrenztemperatur
  → Durchführung: Schornsteinfeger, Heizungsbauer, Energieberater → Textform
  → Ausnahme: Gebäude, die im Rahmen eines standardisierten Energie- oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit Gebäudeautomation; wenn nach 01.10.2020 bereits durchgeführt (optimiert/ oder keine Potentiale)
- Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung
  → Durchführung hydraulischer Abgleich bis 30.09.2023 (NWG: ab 1.000 m²; WG: ab 10 WE)
  → Durchführung hydraulischer Abgleich bis 15.09.2024 (WG: ab 6 WE)
  → Mindestinhalt: raumweise Heizlast nach DIN EN 12831:2017-09 i.V.m. DIN/TS 12831-1:2020-4, Überprüfung der Heizflächen (Vorlauftemperaturabsenkung), Durchführung des hydraulischen Abgleichs (Verfahren B), Anpassung der Vorlauftemperaturregelung
  → Durchführung: Schornsteinfeger, Heizungsbauer, Energieberater → Textform
  → Ausnahme: wenn Heizsystem bereits hydraulisch abgeglichen ist, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag Heizungstausch oder Sanierung (≥ 50 % wärmeübertragende Fläche) oder Stilllegung bzw. Umnutzung

Titel 2 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft (§ 4)

- Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen
  → Maßnahmen aus Energieauditpflicht, EnMS 50001, EMAS 14001
  → Maßnahme muss sich nach DIN EN 17463 rechnen (Wirtschaftlichkeitsberechnung)
  Wirtschaftlichkeit: nach max. 20 % der Nutzungsdauer muss sich ein positiver Kaptalwert ergeben
  Bewertungszeitraum max. 15 Jahre
  → Umsetzung der Maßnahmen muss innerhalb von 18 Monaten erfolgen
  → Bestätigung von umgesetzten und nicht wirtschaftlichen Maßnahmen durch Zertifizierer, Auditoren
  → Maßnahmen die genehmigungsbedürftig sind können ausgeschlossen werden
  → Ausnahme: Gesamtenergieverbrauch Unternehmen (Durchschnitt letzte 3 Jahre) < 10 GWh/a